1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Br 126

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Maßstab 1:1000

in 2 Blättern

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

Anschluß Bebauungsplan Br 106

Fläche für die Forstwirtschaft

Hasenort

Niederste Feldweg

geändert durch Bebauungsplan Br 157

gepl. Hannöversche Straße

Schutzfläche

Rückhalte-becken

WR I 0,4 0,4 F Bllo

WA I 0,4 0,4 F

WR II 0,4 0,7 Bllo

WR I 0,4 0,4 F

WR II 0,4 0,7

gärtnerische Anlagen u. privat

Erbenstr.

Fronbotenweg

Buttelweg

Boldingweg

Westkamp

siehe Änderung Nr. 3

Anschluß Bebauungsplan Br 128

Sprengelweg

Unterer Sendweg

Buschterweg

Dingweg

Gärtnerei

Wambel 1

Brackel 5

Wambel 21

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 126 und bildet mit dem Blatt 2 /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 15.12.69 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. (1) beschlossen.

Dortmund, den 18.12.69

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den -4.3.69

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 28.3.69

Bauamt Stadtplanungsamt

Stadtrat Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 14.2.1966 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 15.2.1966

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 5.5.69 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 8.5.69

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 8.7.69 bis 9.7.69 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 10.7.69

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 15.12.69 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 16.12.69

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 8.6.1970 - 230-15.2.4 (Dortmund Br 126) genehmigt worden.

Essen, den 8. April 1970

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 46 vom 17.4.70 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 17.4.70

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Stadt. Baudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bedeutung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- (13) lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Z Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- Tr 83,20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Bllo Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 - § 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs 1 Nr 1 BauNVO sowie § 16 und 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs 1 Nr 2 BauNVO sowie § 22 und 23 BauNVO)

- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs 2 BBauG)

- Satteldach
- W Walmdach
- P Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- F Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs 1 Nr 5 BauGB)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 3 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs 1 Nrn 5 und 7 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
(§ 9 Abs 1 Nr 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga
- GSt bzw. GG
- GKSp
- A
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BauGB)
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsstellplätze) (§ 9 Abs 1 Nr 12 BBauG)
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs 1 Nr 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 21 BBauG)
- Baugebietsgrenze (§ 1 Abs 4 BauNVO) u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 7 BBauG)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Siedlungsgebiete
- Umgrenzung der Unterhaltungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Grünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Br 126
in 2 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte * 9711 Su. * 9811 S
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000